


Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2022-12-15	10 20 13 / 02

Anlage 1

Lesefassung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 12, 32 und 33 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 15.12.2022, folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung beschlossen:

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Satzung	2016-11-24	2016-11-01
1. Änderungssatzung	2017-06-29	2017-07-01
2. Änderungssatzung	2019-03-28	2019-07-01
3. Änderungssatzung	2021-04-22	2021-06-01
4. Änderungssatzung	2022-12-15	2023-01-01

§ 1

Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils zum Ende des Monats gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ermäßigt sich seine Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Entschädigungen in einer Höhe bis zu 20 € monatlich können auch einmal im Jahr ausgezahlt werden.

§ 2

Sitzungsgeld für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

(1) Die Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung als **Sitzungsgeld** von 40 €.

(2) Findet unmittelbar nach einer bereits durchgeführten Sitzung eine weitere Sitzung am gleichen Ort statt, wird für die weitere Sitzung ein Sitzungsgeld von 20 € gezahlt.

(3) Jährlich werden bis zu 10 **Fraktionen (Gruppen)sitzungen (mit jeweils 30 € pro Sitzung)** abgegolten. Die Fraktionen / Gruppen weisen die Teilnahme durch Anwesenheitslisten nach.

(4) Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an **Besprechungen**, Besichtigungen, Empfängen und dergleichen gezahlt. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-(Gruppen-)vorstände. Das Sitzungsgeld wird nur gezahlt, wenn die Teilnahme vom Samtgemeindebürgermeister genehmigt worden ist.

(5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 11. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und den Verdienstausschlag.

(6) Wird ein Ratsmitglied oder ein sonstiges Mitglied von Ratsausschüssen während einer Ausschusssitzung von einem anderen abgelöst, wird an die Beteiligten insgesamt nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den 1. Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters 300 €,

b) an den 2. Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters 150 €,

c) an die Fraktions-(Gruppen-)vorsitzenden 70€.

Zusätzlich zu diesem Grundbetrag erhalten die Fraktions(Gruppen) vorsitzenden 10€ je Mitglied Ihrer Fraktion (Gruppe).

(2) Funktionsträger nach Abs. 1, die neben ihrer Hauptfunktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages. Hauptfunktion ist die Funktion mit der in der Satzung festgelegten höchsten Aufwandsentschädigung.

(3) Im Verhinderungsfall des SGB (6 Wochen) erhalten die 1. bzw. 2. stv. SGB folgende zusätzliche monatliche Vertretungsentschädigung rückwirkend:

a) 1. stv. SGB 94,39 €

b) 2. stv. SGB 59,00 €

(4) Mit der Aufwandsentschädigung sind die Fahrtkosten und Auslagen, die mit der Funktion verbunden sind, abgegolten.

(5) Für Umlaufbeschlussverfahren, die anstelle von regulären SGA/SGR-Sitzungen stattfinden, wird für jeden Termin und Teilnehmer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des Sitzungsgeldes gewährt.

§ 4

Fahrtkosten für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

(1) Fahrten zu Sitzungen nach § 2 Abs. 1 und nach § 3 werden mit 0,30 € je km abgerechnet. Das gilt auch für übrige Fahrten mit privateigenem Kraftfahrzeug innerhalb der Samtgemeinde.

(2) Die Erstattung von sonstigen Fahrtkosten wird für Ratsmitglieder monatlich auf 60 € begrenzt.

§ 5

Verdienstausschlag

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben

a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,

b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) geregelten besonderen Ansprüche,

c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften.

(2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.

(3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07:30 bis 18:00 Uhr und an Samstagen von 07:30 bis 13:00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Die Entschädigung für Verdienstausschlag nach Abs. 2 - 3 wird auf höchstens 18 € je Stunde begrenzt.

(5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausmann) und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 - 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 - 13.00 Uhr für die Dauer von höchstens 3 Stunden täglich.

Die Höhe des Pauschalstundensatzes richtet sich jeweils nach dem Durchschnitt des gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages.

(6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 – 3 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr erhalten.

§ 6

Aufwendungen für Kinderbetreuung

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte sowie Ratsmitglieder in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 6 € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 18 € festgesetzt.

§ 7

Auslagen

(1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20 € im Monat begrenzt.

(3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte sowie für sonstige ehrenamtlich Tätige

Monatliche Aufwandsentschädigung nach § 33 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG werden in folgender Höhe gezahlt für:

1	Gemeindebrandmeister	215 €
1.1	Stv. Gemeindebrandmeister	110 €
2	Ortsbrandmeister (Schwerpunkt)	105 €
2.1	Ortsbrandmeister (Stützpunkt)	90 €
2.2	Ortsbrandmeister (Feuerwehren mit Grundausstattung)	75 €
2.3	Ortsbrandmeister (Feuerwehr mit Grundausstattung und besonderer Bedeutung für den Brandschutz)	70 €
2.4	Stv. Ortsbrandmeister (Schwerpunkt)	55 €
2.5	Stv. Ortsbrandmeister (Stützpunkt)	45 €
2.6	Stv. Ortsbrandmeister (Feuerwehren mit Grundausstattung)	25 €
2.7	Stv. Ortsbrandmeister (Feuerwehren mit Grundausstattung und besonderer Bedeutung für den Brandschutz)	30 €
3.	Gerätewart (Schwerpunkt)	65 €
3.1	Gerätewart (Stützpunkt)	45 €
3.2	Gerätewart (Feuerwehren mit Grundausstattung)	25 €
3.3	Gerätewart (Feuerwehr mit Grundausstattung und besonderer Bedeutung für den Brandschutz)	30 €
4	Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	45 €
4.1	Stv. Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	35 €
4.2	Jugendfeuerwehrwart	35 €
5	Samtgemeindekinderfeuerwehrwart	35 €
5.1	Stv. Samtgemeindekinderfeuerwehrwart	25 €
5.2	Kinderfeuerwehrwart	30 €
6.	Samtgemeindesicherheitsbeauftragter	35 €
6.1	Stv. Samtgemeindesicherheitsbeauftragter	25 €
7.	Samtgemeindeausbildungs-	35 €

	leiter	
7.1	Stv. Samtgemeindeausbildungsleiter	25 €
8.	Samtgemeinde-Atenschutzbeauftragter	35 €
8.1	Stv. Samtgemeinde-Atenschutzbeauftragter	25 €
9.	Samtgemeindezeugwart	45 €
9.1	Stv. Samtgemeindezeugwart	30 €
10.	Samtgemeindefunkbeauftragter	35 €
10.1	Stv. Samtgemeindefunkbeauftragter	20 €
11.	Samtgemeinde-Brandschutzerzieher	25 €
12.	Samtgemeinde- Schriftführer	25 €
12.1	Stv. Samtgemeinde-Schriftführer	10 €
13	EDV-Beauftragter	30 €
13.1	Stv. EDV-Beauftragter	15 €
14.	Geschäftsführer	45 €
15.	Löschgruppenführer (Zicherie)	25 €
16.	Gleichstellungsbeauftragte (nicht aus dem Bereich Feuerwehr)	150 €

§ 9

Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtliche Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Sonderregelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes. Der § 44 NKomVG findet keine Anwendung. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

(2) Durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen, Brandschutzerziehung und Brandschutz-aufklärung nach § 25 NBrandSchG sowie sonstige von dem Samtgemeindebürgermeister oder dem allg. Vertreter angeordnete Dienste wird der nachweislich entstandene Verdienstausfall gemäß §§ 32, 12 NBrandSchG erstattet.

(3) Der Höchstbetrag der erstattungsfähigen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes nach § 33 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG beträgt 6 € je Stunde und 18 € je Tag.

§ 10

Fahrtkosten für Ehrenbeamte

Fahrten des Gemeindebrandmeisters mit dem privateigenen Kraftfahrzeug innerhalb der Samtgemeinde werden mit 0,30 € je km abgerechnet.

§ 11

Reisekosten

(1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

(2) Ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 10 € pro Lehrgangstag.

§ 12

Auslegung und Zweifelsfälle

Über die Auslegung dieser Satzung entscheidet in Zweifelsfällen der Samtgemeindebürgermeister.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils weiblicher oder männlicher Sprachform.

**§ 14
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Brome in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.06.2021 außer Kraft.

Brome, 2022-12-15

Wieland Bartels
Samtgemeindebürgermeister

Aufwandsentschädigungssatzung

Angezeigt am 17.01.2017, im Landkreis Gifhorn.	Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 1/2017 am 31.01.2017	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Brome am 17.02.2017
Brome, 20.01.2017	Brome, 06.02.2017	Brome, 21.02.2017
gez. Manuela Peckmann Samtgemeindebürgermeisterin		

1. Änderungssatzung

Angezeigt am 03.07.2017 im Landkreis Gifhorn	Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 07-2017 am 31.07.2017	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Brome am 11.08.2017
Brome, 03.07.2017	Brome, 01.08.2017	Brome, 11.08.2017
gez. Manuela Peckmann Samtgemeindebürgermeisterin		

2. Änderungssatzung

Angezeigt am im Landkreis Gifhorn	Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 04-2019 am 30.04.2019	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Brome am 09.05.2019
Brome,	Brome, 14.05.2019	Brome, 14.05.2019
gez. Manuela Peckmann Samtgemeindebürgermeisterin		

3. Änderungssatzung

Angezeigt am 18.05.2021 im Landkreis Gifhorn	Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 05/2021 am 31.05.2021	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Brome am 11.06.2021 Ausgabe 23/2021
Brome, 18.05.2021	Brome, 01.06.2021	Brome, 12.06.2021
gez. Manuela Peckmann Samtgemeindebürgermeisterin		

4. Änderungssatzung

Angezeigt am _____ im Landkreis Gifhorn	Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr.	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Brome am
Brome,	Brome,	Brome,
gez. Wieland Bartels Samtgemeindebürgermeister		